



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0021-16-10

= RSS-E 27/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Thomas Hartmann sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, den Schadenfall ohne Vorlage einer Bilanz durch den Antragsteller abzuwickeln, die vereinbarte Taxe auszubezahlen, bzw. auf die Rückforderung der a-conto-Zahlung von € 43.539,50 zu verzichten, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige zur Polizzennr. [REDACTED] mit einer Versicherungssumme von € 130.860 abgeschlossen. Vereinbart sind die ABFT 1997, deren Art. 5 Pkt. 2 lautet:

„Artikel 5

2. Für Versicherungsfälle gemäß Artikel 1 Pkt. 2 (völlige Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und/oder Unfall sowie

**Quarantäne) gilt der Versicherungswert als Taxe gemäß § 57
VersVG."**

Der Antragsteller ist unstrittig seit 24.10.2014 zu 100% arbeitsunfähig.

Mit Schreiben vom 5.1.2015 ersuchte die Antragsgegnerin neben der Übermittlung von ärztlichen Unterlagen auch um Übersendung einer Gewinn/Verlust-Rechnung aus dem Vorjahr oder dem Jahr davor. In der Folge leistete die Antragsgegnerin a-conto-Zahlungen in Höhe von € 43.539,50.

Schließlich übermittelte der Antragsteller am 26.11.2015 die Bilanzen für die Jahre 2013 und 2014.

Die Antragsgegnerin beauftragte die [REDACTED] um eine Stellungnahme zum tatsächlichen Verdienstentgang des Antragstellers. Der Steuerberater [REDACTED] ersuchte daraufhin mit Email vom 4.12.2015 den Steuerberater des Antragstellers um Übermittlung folgender Unterlagen:

- „1. Jahresabschlüsse (mit GuV in detaillierter Form bzw. Sachkontenübersicht Anlagenverzeichnis) für 2013 und 2014 (die kumulierte Version habe ich bereits erhalten - siehe Beilagen)
2. Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für 2015 (bis dato) - wenn möglich nach Monaten gegliedert (Gliederung nur erforderlich, sofern der Betrieb im Schadenszeitraum nicht vollständig geschlossen war).
3. Sofern Herr [REDACTED] einen Geschäftsführerbezug erhält: Lohnkonten für 2014 und 2015
4. Falls der Betrieb im Schadenszeitraum nicht geschlossen war:
 - a) Etwaige Schadensminderungskosten (wie Vertretungen etc.),
 - b) eine Aufstellung der in dieser Zeit erzielten Umsätze und wenn möglich,

c) die Gewinn- und Verlustrechnung auch nach Monaten gegliedert“

Der Antragsteller verweigerte jedoch unter Berufung auf die Taxenvereinbarung weitere Auskünfte und verlangte die Auszahlung der Taxe für die weitere Zeit der Betriebsunterbrechung.

Die Antragsgegnerin teilte daraufhin mit Schreiben vom 3.3.2016 Folgendes mit:

„Der von uns beigezogene buchhalterische Sachverständige hat uns mittlerweile bestätigt, dass Ihr allenfalls eingetretene Betriebsunterbrechungsschaden auf Basis der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ermittelt werden kann.

Wir erklären daher aufgrund der offenkundig vorsätzlichen Verletzung der Ihrer auferlegten Auskunftspflicht gemäß § 34 VersVG bzw. Art. 12.6 der vereinbarten Versicherungsbedingungen FP95 iVm § 6 Abs. 3 VersVG die Leistungsfreiheit.

Unsere bis dato an Sie überwiesenen Akontozahlungen in der Höhe von € 43.539,50 bitten wir binnen 14 Tagen (...) zurück zu überweisen. Sofern Sie diese gesetzte Frist erfolglos verstreichen lassen behalten wir uns vor, unsere Forderung gerichtlich geltend zu machen. (...)“

Der Antragsteller beantragte mit Schlichtungsantrag vom 15.3.2016, der Antragsgegnerin zu empfehlen, den Schadenfall ohne Vorlage einer Bilanz durch den Antragsteller abzuwickeln, die vereinbarte Taxe auszubezahlen, bzw. auf die Rückforderung der a-conto-Zahlung von € 43.539,50 zu verzichten.

Die Antragsgegnerin teilte über ihren Rechtsfreund, [REDACTED], mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen, nahm jedoch zum Sachverhalt wie folgt Stellung:

„Nachdem meine Mandantin bereits im Wege mehrerer Akontozahlungen eine Versicherungsleistung in Höhe von € 43.539,50 erbracht hat, hat sich meine Mandantin aufgrund der von Herrn [REDACTED] behaupteten Dauer der Betriebsunterbrechung, darauf berufen, dass die vereinbarte Tagestaxe in Höhe von € 363,50 den Versicherungswert erheblich übersteigt und Herrn [REDACTED] aufgefordert, die zur Überprüfung der Angemessenheit der Tagestaxe erforderlichen Buchhaltungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Dieser Aufforderung ist Herr [REDACTED] trotz mehrfacher Aufforderung mit der unrichtigen Begründung nicht nachgekommen, dass er dazu aufgrund der Taxenvereinbarung nicht verpflichtet wäre. Meine Mandantin hat Herrn [REDACTED] [REDACTED] darauf hingewiesen, dass Vereinbarungen, wonach die Taxe absolut unanfechtbar ist, unwirksam sind und dass die Auskunfts- und Belegpflichten des Versicherungsnehmers für den Fall, als sich die Versicherung darauf beruft, dass zur Zeit des Versicherungsfalles die Taxe den Ersatzwert erheblich übersteigt, wieder aufleben. Dessen ungeachtet hat [REDACTED] [REDACTED] die angeforderten Buchhaltungsunterlagen zur Überprüfung der Angemessenheit der vereinbarten Taxe nicht zur Verfügung gestellt und insofern seine Obliegenheiten gem. § 34 VersVG bzw. Art. 12.6 FP95 vorsätzlich verletzt.“

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, am Verfahren teilzunehmen, war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen. Dieser unterscheidet sich in den entscheidungswesentlichen Punkten jedoch nicht von der Stellungnahme der Antragsgegnerin.

Aus dem aus diesem Grund der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Gemäß § 57 kann der Versicherungswert durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles hat, es sei denn, dass sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Ein derartiges erhebliches Übersteigen wird von der Judikatur jedenfalls dann angenommen, wenn die Taxe den Versicherungswert um mehr als 10% übersteigt (vgl E des OGH vom 23.12.1998, 7 Ob 346/98b).

§ 57 VersVG ist absolut zwingend. Vereinbarungen, wonach die Taxe absolut unanfechtbar ist oder der Versicherer auf jeden Nachweis der Taxe verzichtet, sind unwirksam (vgl RS0111475).

Der Versicherungsnehmer hat bei Vorliegen einer Taxvereinbarung nicht die Höhe des tatsächlichen Schadens darzutun; es ist vielmehr von der Richtigkeit der vereinbarten Taxe auszugehen. Wegen des damit verbundenen Vorteils nimmt der Gesetzgeber sogar eine gewisse Bereicherung des Versicherungsnehmers in Kauf. Diese Durchbrechung des Bereicherungsverbots begegnet allerdings insofern einer Schranke, als sich der Versicherer darauf berufen kann, dass zur Zeit des Versicherungsfalles die Taxe den Ersatzwert erheblich übersteigt; insoweit trifft die Beweislast den Versicherer.

Die Auskunftspflicht und die Belegpflicht des Versicherungsnehmers greifen insoweit nicht Platz, als sie den Zweck verfolgen, den Versicherer über den Ersatzwert zu informieren. Ficht der Versicherer aber die Taxe an, leben die beiden Obliegenheiten wieder voll auf (vgl RS0111474).

Eine derartige Anfechtung der Taxe, für die keine besondere Form vorgesehen ist, ist schon darin zu erblicken, wenn - wie im vorliegenden Fall - der von der antragsgegnerischen

Versicherung beauftragte Steuerberater zur Überprüfung der Höhe des Deckungsbeitrages die Übermittlung der vorher genannten Unterlagen fordert. Da der Antragsteller dies in Hinblick auf die Taxenvereinbarung verweigert hat, konnte sich die Antragsgegnerin auf die vorsätzliche Verletzung der Auskunftspflicht berufen.

In Hinblick auf den klaren Standpunkt der Antragsgegnerin konnte der Antragsteller nach der derzeitigen Aktenlage auch nicht in einem Rechtsirrtum sein, dass seine Weigerung, die Unterlagen vorzulegen, die Antragsgegnerin berechtigt, die Deckung aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag zu verweigern.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 11. Mai 2016